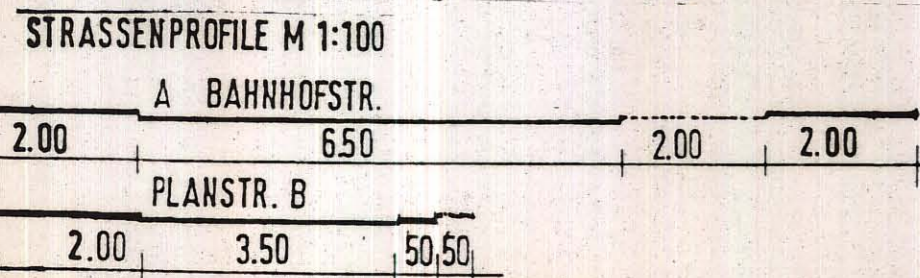
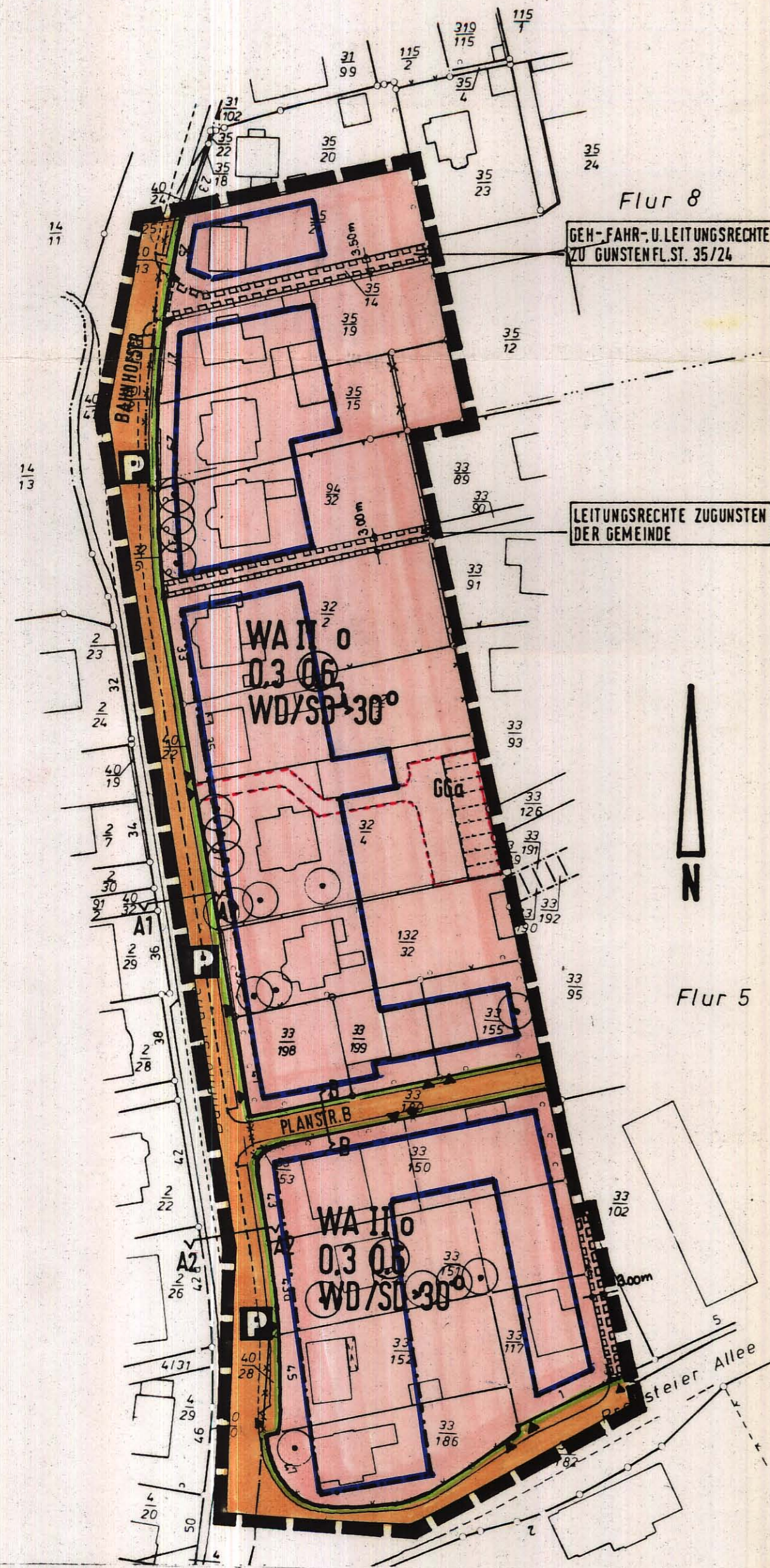


PLANZEICHNUNG M1:1000 TEIL A

Gemarkung: Schönberg



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981)

I FESTSETZUNGEN

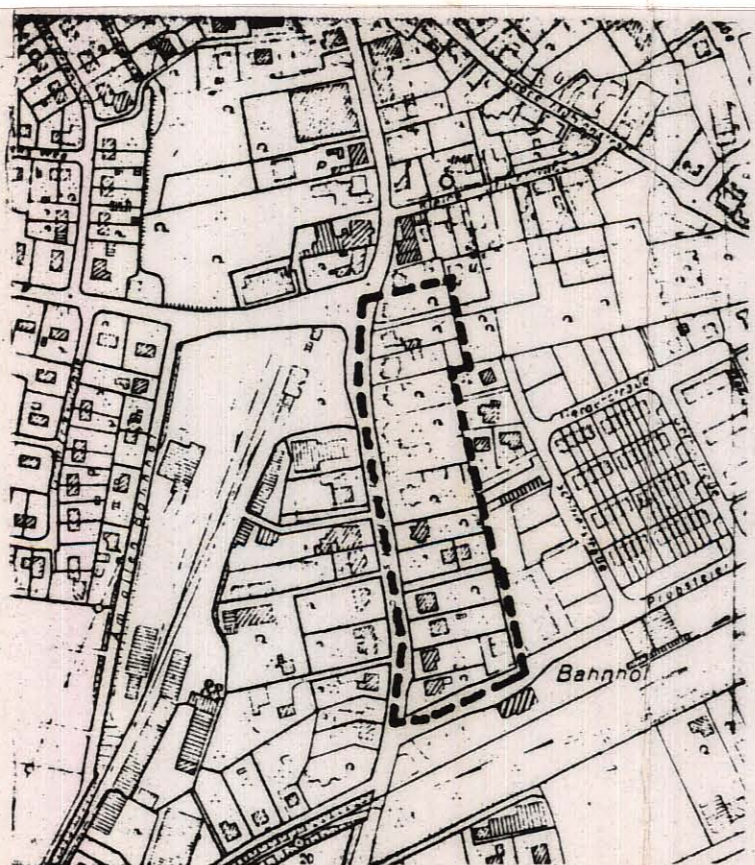
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
- 0.6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20, §16(2) BauNVO
- 0.3** GRUNDFLÄCHENZAHL " "
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE " "
- 0** OFFENE BAUWEISE § 22 BauNVO
- BAUGRENZE § 23(3) BauNVO
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9(1)11 u.6) BBauG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE " "
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE " "
- EIN- U. AUSFAHRTEN** Z.B. EINFART EINF. BEREICH " "
- NICHT VERBINDLICH** UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN U. STELLPLÄTZE § 9(1)4 BBauG
- GGa** GEMEINSCHAFTSGARAGEN " "
- MIT GEH.-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9(1)21 BBauG
- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES § 9(7) BBauG
- SD** SATTELDACH " "
- WD** WALMDACH >30° MINDESTDACHNEIGUNG " "
- ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME § 9(1) 25b BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- MAUERN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNST.GRENZEN

TEIL B TEXT

Außer den in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen und -neigungen sind für Anbauten und bauliche Nebenanlagen Flachdächer zulässig.



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000 AUSSCHNITT GRUNDKARTE SCHÖNBERG

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 B (ARBEITSKOPPEL)

FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE BAHNHOFSTR. 25 BIS 47 (UNGERADE HAUSNUMMERN) UND PROBSTEIER ALLEE 1

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.2.1986 (BGBl. I S. 265) und des § 82 Abs. 1 i.V. mit Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.Holst. S. 86) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.1.1986 und vom 25.9.1986 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 B für das Gebiet der Grundstücke Bahnhofstr. 25 bis 47 (ungerade Hausnummern) und Probsteier Allee 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S1763)

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.11.1984 SCHÖNBERG, DEN 1.0.07.86
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ZUSAMMENHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 21.12.1984 (ZEITUNG) / IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBL. AM 21.12.1984 ERFOLGT.
-BÜRGERMEISTER-

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2a BBauG 1976/1979 IST AM 16.8.1985 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDE VOM 19.02.1987 GEM. § 2c ABS. 4 NR. 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.
-BÜRGERMEISTER-

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 13.8.1985 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
-BÜRGERMEISTER-

4. DIE GEMEINDE HAT AM 7.11.1985 DEN ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
-BÜRGERMEISTER-

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung, hat in der Zeit vom 28.11.85 bis zum 30.12.85 während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00-12.00, montags bis mittwochs von 13.00-16.00 und Donnerstags von 15.00-18.00 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.11.85 im Probsteier Herold bekannt gemacht worden.
-BÜRGERMEISTER-

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12.6.1986 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
KIEL, DEN 12.6.1986
-BÜRGERMEISTER-

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 30.1.1986 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
SCHÖNBERG, DEN 1.0.07.86
-BÜRGERMEISTER-

8. DIE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN, BEST. AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 30.1.1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.1.1986 GEBILLIGT.
SCHÖNBERG, DEN 20.10.1986
-BÜRGERMEISTER-

9. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN VOM 19.12.86 -AZ: 4001-15 B 11 B - MIT AUFLAGE UND HINWEISEN - ERTEILT.
SCHÖNBERG, DEN 16.1.1987
-BÜRGERMEISTER-

10. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.1.1987 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN VOM 11.3.1987 -AZ: 4001-15/B 11 B- BESTÄTIGT.
SCHÖNBERG, DEN 25.3.1987
-BÜRGERMEISTER-

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
SCHÖNBERG, DEN 25.3.1987
-BÜRGERMEISTER-

12. DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 24.3.1987 (VON - BIS - ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST SOMIT AM 25.3.1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
SCHÖNBERG, DEN 25.3.1987
-BÜRGERMEISTER-

Der Text und der Satzungskopf wurden auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.1.1987 geändert.
2306 Schönberg, den 26.2.1987
Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 B (ARBEITSKOPPEL)
GEMEINDE SCHÖNBERG

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
4001-15/B 11 b
VOM 19. Dez. 1986
PLÖN, DEN 19. Dez. 1986
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere Landesbehörde
Im Auftrage:
-BÜRGERMEISTER-

STAND: 20.6.85 2.AUSFERTIGUNG M 1:1000